

Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT BRAUNSCHWEIG



VERWALTUNGSGERICHT
29.07.2014
14:00:00

Az.: 4 A 41/11

verkündet am 29.07.2014
Pirkowski, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Klägers,

Proz.-Bev.:

Rechtsanwälte Lerche und andere,
Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover, - 2011/00136-re/F -

g e g e n

die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) Standort Braunschweig Außen-
stelle Oldenburg,
Im Dreieck 12, 26127 Oldenburg, - 2 OL 40-10001017K100087 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Erstattungsanspruch gemäß § 66 AufenthG

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 29. Juli 2014 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Meyer, die Richterin am Verwaltungsgericht Horten, den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Allner sowie die ehrenamtliche Richterin Eulerich und den ehrenamtlichen Richter Dözl für Recht erkannt:

Soweit die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben, wird das Verfahren eingestellt. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen der Kläger zu 2/3 und die Beklagte zu 1/3; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die vorläufige Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des festzusetzenden Vollstreckungsbetrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Der Streitwert wird auf 2.069,52 € festgesetzt.

T a t b e s t a n d

Der Kläger wendet sich gegen die Geltendmachung von Kosten für seine Abschiebung.

Der : Juni 1987 geborene Kläger ist serbischer Staatsangehöriger. Er wurde am 27. Oktober 2004 zusammen mit fünf weiteren Familienangehörigen auf dem Luftweg nach Podgorica/Montenegro abgeschoben.

Mit Bescheid vom 9. Februar 2011 machte die Beklagte gegenüber dem Kläger Abschiebungskosten in Höhe von 2.069,52 € geltend. Zur Begründung führte sie aus, die Kosten setzten sich zusammen aus den Gebühren, Reise-, Transport-, Flug- und Personalkosten (1.384,05 €) und den Kosten für die amtlich angeordnete Begleitung (685,47 €). Der Kläger sei im Rahmen eines Sammeltransportes zusammen mit fünf Familienangehörigen zum Flughafen Frankfurt am Main verbracht worden. Die Kosten für das eingesetzte Personal und den Transport zum Flughafen seien entsprechend nur zu einem Sechstel berücksichtigt worden. Das Bundespolizeipräsidium habe die amtliche Begleitung (jeweils zwei Sicherheitsbegleiter für die Eheleute und jeweils ein Sicherheitsbegleiter für den Kläger und) aufgrund der Angaben des Landeskriminalamtes Niedersachsen sowie eigener Erkenntnisse für erforderlich gehalten (vgl. Bl. 3 f. d. Beiakte B). So sei der Vater des Klägers strafrechtlich in Erscheinung getreten (), die

Mutter habe sich in psychiatrischer Behandlung befunden und suizidale Absichten geäußert.

Hiergegen hat der Kläger am 8. März 2011 Klage erhoben. Zur Begründung trägt er vor, er sei zum Zeitpunkt der Abschiebung noch minderjährig gewesen, weshalb die Abschiebungskosten von ihm nicht verlangt werden könnten. Dem stehe der Rechtsgedanke des § 1629 a BGB entgegen. Zumindest hätte es eines entsprechenden Hinweises seitens der Beklagten oder der zuständigen Ausländerbehörde bedurft, da er bereits im Alter von einem Jahr in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sei. Die Beklagte hätte nicht dargelegt, weshalb 6 Begleitpersonen hätten eingesetzt werden müssen. Die Abschiebung sei zudem noch während der Geltung des Ausländergesetzes erfolgt. Damals habe jedoch gar keine Regelung über die amtliche Begleitung für Abschiebungen bestanden. Auch die Flugkosten für den begleitenden Arzt (230,00 € und 455,47 €) seien ebensowenig nachvollziehbar wie der Umstand, dass sein Flug ca. 70,00 € teurer gewesen sei, als derjenige des Arztes. Die Kosten für den Sicherheitsbegleiter i. H. v. 685,47 € seien nicht hinreichend spezifiziert. Der von der Beklagten geltend gemachte Zahlungsanspruch sei zudem verjährt. § 70 AufenthG sei in seinem Fall nicht relevant. Für die Festsetzung der Kosten einer Abschiebung gelte nämlich die vierjährige Verjährungsfrist des § 20 Abs. 1 Satz 1, Alt. 2 VwKostG, wonach der Anspruch auf Erstattung der Abschiebungskosten spätestens mit Ablauf des vierten Jahres nach seiner Entstehung, d. h. gemäß § 11 Abs. 2 VwKostG spätestens mit Ablauf des vierten Jahres nach Aufwendung der Kosten bzw. Beendigung der Maßnahme. Der Anspruch auf Festsetzung sei deshalb mit Ablauf des Jahres 2008 verjährt gewesen.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 9. Februar 2011 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Im Rahmen der Klageerwiderung hat sie ihren Bescheid zunächst i. H. v. 114,24 € aufgehoben und macht nunmehr noch 1955,28 € gegenüber dem Kläger geltend. Die Kostenregelung des § 66 Abs. 1 AufenthG beziehe sich mangels entsprechender Ein-

schränkungen auch auf minderjährige Ausländer. Dies hätten sowohl das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 25. März 2004 (11 LB 32/03) als auch das Bundesverwaltungsgericht (Urt. v. 16.06.2006, - 1 C 15.04 -) für die die Vorgängervorschrift des § 82 AuslG ausdrücklich festgestellt. Überdies seien Ausländer, die das 16. Lebensjahr vollendet hätten, gemäß § 80 Abs. 1 AufenthG zur Vornahme von Verfahrenshandlungen nach dem Aufenthaltsgesetz fähig. Dies gelte auch für den Kläger, der zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenbescheides am 27. Oktober 2004 bereits 17,5 Jahre gewesen sei. Die Anzahl an Begleitpersonen rechtfertige sich auch aus dem Umstand, dass der Kläger zusammen mit fünf weiteren Familienmitgliedern abgeschoben worden sei und sich die Familie zuvor bereits mehrfach Abschiebungsmaßnahmen durch Untertauchen entzogen hatte. Es sei deshalb mit Widerstand zu rechnen gewesen. Für den Kläger seien durch den Sammeltransport zudem weniger (nur der pro-Kopf-Anteil) Kosten in Ansatz gebracht worden als dies bei einem Einzeltransport der Fall gewesen wäre. Der Stundenumfang der Begleitpersonen ergebe sich aus der Vollzugsmeldung der ehemaligen Bezirksregierung Weser-Ems vom 28. Oktober 2004. Die dort angegebenen Zeiten von je 12 Stunden pro Polizeivollzugsbeamten und 17 Stunden pro Verwaltungsvollzugsbeamten seien aufgrund der Streckenlänge (Nordhorn-Frankfurt, 1070 km), der erforderlichen Ruhepausen und der Wartezeit vor dem Abflug angemessen. Im Hinblick auf die Geltendmachung der Kosten für den begleitenden Arzt habe sie ihren Bescheid berichtigt, da diese lediglich für die Rückführung der Mutter des Klägers angefallen seien. Sie habe die Gesamtkosten deshalb zugunsten des Klägers um jeweils 1/6 reduziert. Flugtickets für Abschüblinge seien regelmäßig teurer als private Tickets. Dem Kläger habe aus rechtlichen Gründen auch kein – ggf. günstigeres – Rückflugticket gebucht werden können. Zwar gelte hinsichtlich der Festsetzung der Abschiebungskosten die vierjährige Verjährungsfrist des § 20 Abs. 1 Satz 1, Alt. 2 VwKostG. Auch auf diese Festsetzungsverjährung sei jedoch der Unterbrechungstatbestand des § 70 Abs. 2 AufenthG anwendbar, wonach die Verjährung durch die Abwesenheit des Schuldners aus dem Bundesgebiet unterbrochen werde. Da sich der Kläger seit seiner Abschiebung am 27. Oktober 2004 durchgehend im Ausland aufhalte, habe die Frist zur Festsetzungsverjährung noch gar nicht zu laufen begonnen.

Mit Beschluss vom 20. September 2012 hat das Gericht den Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt. Auf seine Beschwerde hat das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht dem Kläger Prozesskostenhilfe mit dem Argument bewilligt, die für das Hauptsacheverfahren entscheidungserhebliche Frage, ob der Kos-

tenhaftung eines im Zeitpunkt der Abschiebung minderjährigen Ausländers nach §§ 66, 67 AufenthG die Haftungsbeschränkung nach § 1629 a BGB entgegenstehen könne, sei höchststrichterlich nicht geklärt. Es stellten sich zudem eine Reihe von Detailfragen (vgl. Nds. OVG, Beschl. v. 26.11.2012, Bl. 65 f. d. Gerichtsakte).

Die Vertreterin der Beklagten hat den angefochtenen Bescheid in der mündlichen Verhandlung insoweit aufgehoben, als darin 685,47 € für die Sicherheitsbegleitung während des Fluges enthalten sind.

Daraufhin haben die Beteiligten des Rechtsstreit i. H. v. insgesamt 799,71 € (114,24 € + 685,47 €) übereinstimmend für erledigt erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte, die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten und das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 29. Juli 2014 Bezug genommen, die Gegenstand der Entscheidungsfindung waren.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Hinsichtlich der zunächst anteilig geltend gemachten Abschiebungskosten für die Begleitung durch einen Arzt i. H. v. 114,24 € sowie die Sicherheitsbegleitung während des Fluges i. H. v. 685,47 € war das Verfahren in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen, da die Beklagte den Kostenfestsetzungsbescheid insoweit aufgehoben hat und beide Beteiligte das Verfahren insoweit übereinstimmend für erledigt erklärt haben.

Im Übrigen ist die Klage unbegründet. Sofern er die Kosten der Abschiebung des Klägers vom 27. Oktober 2004 in Höhe von 1.269,81 € betrifft, ist der Bescheid der Beklagten vom 9. Februar 2011 rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten.

Rechtsgrundlage für die Heranziehung des Klägers zu den Kosten seiner Abschiebung sind §§ 66 Abs. 1, 67 Abs. 1 Nr. 1 und 3, Abs. 3 Satz 1 AufenthG. Danach hat ein Aus-

länder die Kosten zu tragen, die durch die Durchsetzung seiner Abschiebung entstehen. Diese Abschiebekosten umfassen gemäß § 67 Abs. 1 AufenthG

1. die Beförderungs- und sonstigen Reisekosten für den Ausländer innerhalb des Bundesgebiets und bis zum Zielort außerhalb des Bundesgebiets,
2. die bei der Vorbereitung der Durchführung der Maßnahme entstehenden Verwaltungskosten einschließlich der Kosten für die Abschiebungshaft und der Übersetzungs- und Dolmetscherkosten und die Ausgaben für die Unterbringung, Verpflegung und sonstige Versorgung des Ausländers, sowie
3. sämtliche durch eine erforderliche Begleitung des Ausländers entstehenden Kosten einschließlich der Personalkosten.

Die geltend gemachten Kosten sind nach Grund und Höhe nicht zu beanstanden. Soweit der Kläger die Rechtswidrigkeit der Kosten für die Sicherheitsbegleitung und den begleitenden Arzt gerügt hat, hat die Beklagte seinem Begehren durch Teilaufhebung des angefochtenen Bescheids abgeholfen.

Der Inanspruchnahme des Klägers steht auch die Vorschrift des § 1629 a BGB nicht entgegen. Gemäß § 1629 a BGB beschränkt sich die Haftung eines Minderjährigen für Verbindlichkeiten, die die Eltern im Rahmen ihrer gesetzlichen Vertretungsmacht oder sonstige vertretungsberechtigte Personen im Rahmen ihrer Vertretungsmacht durch Rechtsgeschäft oder eine sonstige Handlung mit Wirkung für das Kind begründet haben, oder die auf Grund eines während der Minderjährigkeit erfolgten Erwerbs von Todes wegen entstanden sind, auf den Bestand des bei Eintritt der Volljährigkeit vorhandenen Vermögens des Kindes; dasselbe gilt für Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die der Minderjährige gemäß §§ 107, 108 oder § 111 BGB mit Zustimmung seiner Eltern vorgenommen hat oder für Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, zu denen die Eltern die Genehmigung des Familiengerichts erhalten haben.

Da es sich hier um eine zivilrechtliche Haftungsbeschränkungsregelung handelt, kommt eine unmittelbare Anwendung auf die §§ 66, 67 AufenthG mangels Verweisungsnorm nicht in Betracht. Für eine analoge Anwendung bzw. eine Übertragung des Rechtsgedankens des § 1629 a BGB gegenüber der öffentlich-rechtlich begründeten, durch Verwaltungsakt festgesetzten Forderung der Abschiebungskosten bzw. deren

Vollstreckung fehlt es nach Ansicht der Kammer an einer vergleichbaren Sach- oder Interessenlage. Denn die im Jahre 1998 eingefügte Vorschrift des § 1629 a BGB dient nach ihrem Sinn und Zweck dem Schutz des Minderjährigen davor, dass er als Folge der gesetzlichen Vertretungsmacht seiner Eltern oder Dritter mit erheblichen Schulden in die Volljährigkeit entlassen wird. So liegt der Fall hier jedoch nicht. Denn die Kosten seiner eigenen Abschiebung sind für den Kläger persönlich angefallen und gerade nicht durch seine Eltern verursacht worden. Gemäß § 12 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 80 Abs. 1 AufenthG (§ 68 Abs. 1 AuslG a. F.) war er diesbezüglich ausländerrechtlich auch als handlungsfähig anzusehen und kann deshalb selbst Kostenschuldner sein. Hätte der Gesetzgeber eine entsprechende Haftungsbeschränkung in das – auch nach Inkrafttreten der zivilrechtlichen Vorschriften über die Beschränkung der Haftung Minderjähriger mehrfach geänderte – Aufenthaltsrecht aufnehmen wollen, so hätte er dies ausdrücklich oder mittels eines Verweises auf § 1629 a BGB tun können.

Soweit der Prozessbevollmächtigte des Klägers beanstandet, dass im Falle des Klägers zumindest ein Hinweis auf die mit Vollendung des 16. Lebensjahres beginnende Verantwortlichkeit hätte erfolgen müssen, kann dem nicht gefolgt werden. Eines solchen Hinweises bedurfte es nicht, da sich der Eintritt der Handlungsfähigkeit bereits aus der gesetzlichen Regelung frd § 80 Abs. 1 AufenthG (§ 68 Abs. 1 AuslG a. F.) ergibt. Dass der Kläger bereits im Alter von einem Jahr mit seinen Eltern in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist, entbindet ihn nicht davon, sich mit zunehmendem Alter mit den hier geltenden, seine Person betreffenden Rechtsvorschriften vertraut zu machen. Vergleichbares gilt im Zivilrecht hinsichtlich der deliktsrechtlichen Verantwortlichkeit aller – auch Inländischer – Minderjähriger. Auch dort wird für den Eintritt der Deliktsfähigkeit Minderjähriger (§ 828 BGB) ohne einen besonderen Hinweis ausschließlich an das Erreichen der gesetzlich vorgesehenen Altersgrenze angeknüpft.

Eine Haftungsbeschränkung ist nach den Grundsätzen, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 13. Mai 1986 (- 1 BvR 1542/84 -, BVerfGE 72, 155) zur Begrenzung der Haftung Minderjähriger im Hinblick auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG entfaltet hat, auch nicht von Verfassung wegen angezeigt. Der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts lässt sich insbesondere nicht entnehmen, dass es das allgemeine Persönlichkeitsrecht unabhängig von dem Entstehungsgrund der Zahlungsverpflichtung und deren Höhe fordert, dass ein Minderjähriger bei Eintritt in die Volljährigkeit für während seiner Minderjährigkeit durch das Verhalten der Eltern begründete Verbindlichkeiten stets nur mit

seinem bei Eintritt in die Volljährigkeit vorhandenen Vermögen haftet (so auch zu § 20 Abs. 1 Nr. 4 BAföG: BVerwG, Beschl. v. 28.03.2008, - 5 B 32/08 -, juris). Es begegnet daher keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, dass §§ 66, 67 AufenthG keine dem § 1629a BGB vergleichbare Haftungsbeschränkung enthalten, zumal sich der Gesetzgeber im Ausländerrecht ausdrücklich für eine Handlungsfähigkeit ab 16 Jahren entschieden hat (vgl. § 80 Abs. 1 AufenthG bzw. § 68 Abs. 1 AuslG a. F.). Angesichts der regelmäßig überschaubaren Höhe der Kosten, die aufgrund einer Abschiebung entstehen, erscheint es zudem kaum denkbar, dass abgeschobene Kinder wegen dieser Haftung ihr weiteres Leben nach Eintritt der Volljährigkeit nicht mehr ohne zumutbare Belastungen gestalten können (VG Oldenburg, Ur. v. 19.08.2013, - 11 A 3741/12 -, juris).

Die Frage, ob die Haftungsbeschränkung des § 1629 a BGB bereits die Rechtmäßigkeit der Heranziehung des Klägers zu den Abschiebungskosten berührt (bejahend für Rückforderungen nach dem SGB X: BSG, Ur. v. 07.07.2011 - B 14 AS 153/10 R -, juris) oder erst im Vollstreckungsverfahren geltend gemacht werden könnte (so VG Hamburg, Beschl. v. 14.01.2003, - 13 VG 4777/2001 – und BFH, Ur. v. 01.07.2003, - VIII R 45/01 -), kann daher offen bleiben.

Der Anspruch ist auch nicht nach § 20 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. VwKostG verjährt, weil die Verjährung durch den Auslandsaufenthalt des Klägers nach § 70 Abs. 2 AufenthG unterbrochen wurde (Beschl. der erkennenden Kammer v. 05. Januar 2011, 4 A 247/10 und den die Beschwerde gegen diesen Beschluss ablehnende Entscheidung des Nds. OVG, Beschl. v. 10. Februar 2011, 4 PA 35/11; VG Oldenburg, Ur. v. 15. Februar 2010, 11 A 3104/08 unter Hinweis auf VGH Baden - Württemberg, Ur. v. 30. Juli 2009, 13 S 919/09; VG München, Ur. v. 08. April 2009, M 23 K 08.4813). Die vom Kläger zitierte Entscheidung des BayVGH vom 06. April 2011 (19 BV 10.304) steht dem nicht entgegen, weil dort ein im Bundesgebiet verbliebener Arbeitgeber herangezogen wurde, es sich mithin um eine andere Fallgestaltung handelt.

Die Klage ist deshalb mit der Kostenfolge aus §§ 155 Abs. 1, 161 Abs. 2 VwGO abzuweisen. Vorliegend entspricht es der Billigkeit der Beklagten die Kosten des erledigten Teils aufzuerlegen, da sie den Bescheid insoweit aufgehoben hat. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO. Der Ausspruch über den Streitwert gründet sich auf § 52 Abs. 3 GKG.

Die Berufung wird gemäß § 124 Abs. 1 VwGO zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung statthaft. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,
Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig,
oder
Postfach 47 27, 38037 Braunschweig,

einzulegen. Die Berufung muss das angefochtene Urteil bezeichnen und ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründung ist, soweit sie nicht mit dem Antrag vorgelegt worden ist, einzureichen bei dem

Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht in Lüneburg
Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg
oder
Postfach 2371, 21313 Lüneburg

Jeder Beteiligte muss sich von einem Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7, Abs. 4 Satz 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das Vertretungserfordernis gilt bereits für den Antrag bei dem Verwaltungsgericht.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde findet auch statt, wenn sie vom Gericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Fragen zugelassen worden ist. Die Nichtzulassung ist unanfechtbar. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,
Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig,
oder
Postfach 4727, 38037 Braunschweig,

schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt wird. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Meyer

Horten

Dr. Allner